



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 27. Dezember 1979

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
29.11.79	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung —	433
29.11.79	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte —	444
29.11.79	Verordnung über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung	448
29.11.79	Verordnung über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung	453
10.12.79	Bekanntmachung auf dem Gebiet des Meßwesens	455
10.12.79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Meßwesens	455
12.12.79	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport	455
12.12.79	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik	456
30.11.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens	456
4.12.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	456
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	456

Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung —

vom 29. November 1979

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer zielstrebigsten Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Vervollkommen der kommunistischen Erziehung der Schuljugend und für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs und die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs. Das verlangt die zielgerichtete Leitung der Schule durch den Direktor bei umfassender Mitwirkung der Lehrer, Erzieher sowie der an der Bildung und Erziehung

beteiligten gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage exakt festgelegter Pflichten, Rechte und Befugnisse.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, mit den Eltern, den Elternteilnehmern und Elternaktivisten, mit den volkseigenen Kombinat- und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Ordnung, Planmäßigkeit und Kontinuität in der Arbeit der Schule.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.